



Brüssel, den 11. Juli 2023
(OR. en)

11205/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0218 (NLE)

ECOFIN 691
FIN 702
UEM 219

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem die Slowakei am 29. April 2021 ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021¹ (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“) gebilligt.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.
- (3) Am 26. April 2023 legte die Slowakei der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen RRP samt REPowerEU-Kapitel vor.
- (4) Der geänderte RRP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung. Er enthält einen begründeten Antrag an die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von der Slowakei vorgelegten Änderungen am RRP betreffen 52 Maßnahmen.

¹ Siehe die Dokumente ST 10156/21 INIT, ST 10156/21 COR 1 und ST 10156/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (5) Am 12. Juli 2022 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an die Slowakei. Insbesondere empfahl der Rat der Slowakei, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energiesicherheit auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der durch die Verordnung (EU) 2021/241 eingerichtete Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“), des REPowerEU Plans und anderen Unionsfonds. Darüber hinaus forderte der Rat die Slowakei auf, ihren Steuermix effizienter zu gestalten und stärker auf die Unterstützung für ein inklusives und nachhaltiges Wachstum auszurichten, unter anderem durch Nutzung des Potenzials der Umwelt- und Immobilienbesteuerung, und die Steuerdisziplin weiter zu stärken, unter anderem durch eine fortgesetzte Digitalisierung der Steuerverwaltung. Der Rat empfahl der Slowakei ferner, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Einfuhren fossiler Brennstoffe zu diversifizieren, den Einsatz erneuerbarer Energien durch weitere Erleichterungen des Netzzugangs, durch die Einführung von Maßnahmen zur Straffung der Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren und durch die Modernisierung des Stromnetzes zu beschleunigen. Schließlich forderte der Rat die Slowakei auf, ihre Abhängigkeit von Erdgas zur Wärmeerzeugung und in der Industrie zu verringern und ihre Renovierungsmaßnahmen anzupassen, um umfassende Renovierungen von Gebäuden zu beschleunigen und Anreize dafür zu schaffen.
- (6) Nachdem die Kommission die Fortschritte bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten nationalen RRP bewertet hatte, stellte sie fest, dass bei der Empfehlung zur Ausweitung der öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel (Empfehlung 1 aus 2022) erhebliche Fortschritte erzielt wurden.

- (7) Der geänderte RRP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen RRP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten RRP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241

- (8) Mit dem von der Slowakei vorgelegten geänderten RRP werden 32 Maßnahmen aktualisiert, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen. Die Slowakei hat erläutert, dass wegen der Verringerung des maximalen finanziellen Beitrags für die Slowakei von 6 328 586 359 EUR¹ auf 6 005 747 824 EUR² nicht mehr alle Maßnahmen des ursprünglichen slowakischen RRP finanziert werden können. Die Slowakei hat erläutert, dass die Zielvorgaben bei bestimmten Maßnahmen gesenkt oder Elemente gestrichen werden sollten, weil die Mittelzuweisung verringert und die Durchführung durch Kostensteigerungen und Lieferkettenunterbrechungen erschwert wurde.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils der Slowakei an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

² Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils der Slowakei an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

- (9) Der geänderte RRP enthält bestimmte Maßnahmen der Komponente 9 (effizientere Verwaltung und Stärkung der Finanzierung von R & d & I) und 11 (moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung) nicht mehr. Diese Maßnahmen betreffen die Investition 7 (IT-System für die Gewährung von Finanzhilfen) im Rahmen der Komponente 9, die darin besteht, ein einheitliches IT-System zu schaffen, um die Bewertung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu beschleunigen, und die Investition 5 (Erneuerung der Rettungsflotte) im Rahmen der Komponente 11, die im Erwerb und in der Ausrüstung von Krankenwagen besteht. Die Beschreibung dieser Maßnahmen und die zugehörigen Etappenziele und Zielwerte sollten daher aus dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 gestrichen werden.
- (10) Zudem werden in dem von der Slowakei vorgelegten geänderten RRP Maßnahmen unter den Komponenten 1 (erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur), 2 (Renovierung von Gebäuden), 3 (nachhaltiger Verkehr), 5 (Anpassung an den Klimawandel), 7 (Bildung für das 21. Jahrhundert), 8 (Verbesserung der Leistungsfähigkeit der slowakischen Universitäten), 9 (effizientere Verwaltung und Stärkung der Finanzierung von R & d & I), 10 (Talente anziehen und halten), 11 (moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung), 12 (humane, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsversorgung), 13 (zugängliche und hochwertige Langzeitpflege), 15 (Justizreform), 16 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheit und Schutz der Bevölkerung) und 17 (digitale Slowakei (Staat im Mobilfunk, Cybersicherheit, schnelles Internet für alle, digitale Wirtschaft)) geändert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen.

- (11) Insbesondere wurden die folgenden Maßnahmen geändert, um den Umfang der erforderlichen Umsetzung im Vergleich zum ursprünglichen RRP zu verringern, um die geringere Zuweisung widerzuspiegeln: Zielwert 5 der Investition 2 (Modernisierung der vorhandenen erneuerbaren Energiequellen (Repowering)) und Zielwert 6 der Investition 3 (Erhöhung der Flexibilität der Elektrizitätssysteme für eine stärkere Integration erneuerbarer Energien) im Rahmen der Komponente 1 (erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur), Zielwerte 3 und 4 der Investition 1 (Verbesserung der Energieeffizienz von Einfamilienhäusern) und Zielwerte 6 und 7 der Investition 2 (Renovierung historischer und verzeichneter öffentlicher Gebäude) im Rahmen der Komponente 2 (Renovierung von Gebäuden), Zielwerte 7 und 9 der Investition 1 (in die Entwicklung kohlenstoffarmer Verkehrsinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 3 (nachhaltiger Verkehr), Zielwerte 5 und 6 der Investition 1 (in die Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt) im Rahmen der Komponente 5 (Anpassung an den Klimawandel), Zielwert 6 der Reform 2 (Vorbereitung und Entwicklung von Lehrkräften auf neue Lehrinhalte und -formen (Änderung der Hochschulausbildung) und Stärkung der beruflichen Entwicklung von Lehrkräften) und Zielwert 9 der Investition 2 (Abschluss der Schulinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 7 (Bildung für das 21. Jahrhundert), Zielwert 10 der Investition 1 (Investitionsförderung für die strategische Entwicklung von Hochschulen) im Rahmen der Komponente 8 (Verbesserung der Leistungsfähigkeit der slowakischen Universitäten),

Zielwert 5 der Investition 1 (Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an Projekten im Rahmen von Horizont Europa und EIT), Etappenziel 6 und Zielwerte 7 und 8 der Investition 2 (Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen) und Etappenziel 18 und Zielwert 19 der Investition 6 (Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung) im Rahmen der Komponente 9 (effizientere Verwaltung und Stärkung der Finanzierung von R & d & I), Zielwert 4 der Investition 1 (Unterstützungsinstrumente und Unterstützung für Rückkehrer, hochqualifizierte Arbeitnehmer aus Drittstaaten und ihre Familienangehörigen sowie ausländische Hochschulstudenten, die in der Slowakei studieren), Zielwert 7 der Investition 3 (Stipendien für einheimische und ausländische talentierte Studierende) und Etappenziel 10 der Investition 4 (Förderung der Internationalisierung im akademischen Umfeld) im Rahmen der Komponente 10 (Talente anziehen und halten), Etappenziel 9 und Zielwert 10 der Investition 2 (neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung) im Rahmen der Komponente 11 (moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung), Zielwert 3 der Investition 3 (Aufbau psychosozialer Zentren), Zielwert 4 der Investition 6 (Einrichtung eines Verzeichnisses psychodiagnostischer Methoden) und Zielwert 6 der Investition 8 (Schulung des Personals im Bereich psychische Gesundheit) im Rahmen der Komponente 12 (humane, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsversorgung), Etappenziel 4 der Reform 2 (Bewertung des Pflegebedarfs) und Zielwerte 7, 8, 9 und 10 der Investition 1 (Verbesserung der gemeindenahen Sozialpflegekapazitäten) im Rahmen der Komponente 13 (zugängliche und hochwertige Langzeitpflege), Zielwerte 3 und 4 der Investition 1 (Gebäude für das umgestaltete Gerichtssystem) im Rahmen der Komponente 15 (Justizreform),

Etappenziel 2 der Investition 1 (Instrumente und Kapazitäten für die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche) und Zielwert 17 der Investition 4 (Straffung, Optimierung und Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebenen) im Rahmen der Komponente 16 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheit und Schutz der Bevölkerung), sowie Zielwerte 7 und 8 der Investition 2 (digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen), Zielwerte 14 und 15 der Investition 4 (Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Anwendung digitaler Spitzentechnologien), Zielwert 16 der Investition 5 (schnelle Zuschüsse – Hackathons), Investition 6 (Verstärkung der Präventivmaßnahmen, Beschleunigung der Erkennung und Lösung von Sicherheitsvorfällen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)) und Zielwert 22 der Investition 7 (Verbesserung der digitalen Kompetenzen älterer Menschen und Verbreitung von Seniorentabellen) im Rahmen der Komponente 17 (digitale Slowakei (Staat im Mobilfunk, Cybersicherheit, schnelles Internet für alle, digitale Wirtschaft)).

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (12) Die Änderungen am RRP, die die Slowakei aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 36 Maßnahmen.
- (13) Die Slowakei hat erläutert, dass die 36 Maßnahmen nicht mehr in vollem Umfang durchgeführt werden können, insbesondere aufgrund eines erheblichen Anstiegs der Baukosten. Weitere Gründe für die Änderung dieser Maßnahmen sind Hindernisse bei der Tätigkeit der Investitionen und Verzögerungen oder mangelnde Nachfrage in der Beschaffungsphase. Die Maßnahmen wurden überdies geändert, um Lösungen zur Diversifizierung der Stromerzeugung, um die Abhängigkeit von Einfuhren aus Russland zu verringern, oder das Erreichen ähnlicher Zielwerte der betroffenen Maßnahmen auf wirksamere Weise zu berücksichtigen.

- (14) Die Slowakei hat erläutert, dass 23 Maßnahmen nicht mehr in vollem Umfang durchführbar sind, da sich die Durchführung durch Unterbrechungen der Lieferketten sowie unerwartete Hindernisse und Verzögerungen bei der Auftragsvergabe und anderen Verfahren verzögert hat. Dies betrifft die Zielwerte 3 und 4 der Investition 1 (Verbesserung der Energieeffizienz von Einfamilienhäusern) im Rahmen der Komponente 2 (Renovierung von Gebäuden), Etappenziel 1 der Reform 1 (Reform der Flächennutzungsplanung), Etappenziel 2 der Reform 2 (Anwendung von Naturschutzmaßnahmen in Landschaften und Schutzgebieten und Wiederbelebung von Fließgewässern) im Rahmen der Komponente 5 (Anpassung an den Klimawandel), Zielwert 7 der Investition 1 (digitale Infrastruktur in Schulen) und Zielwert 8 der Investition 2 (Abschluss der Schulinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 7 (Bildung für das 21. Jahrhundert), Etappenziel 9 der Investition 1 (Investitionsförderung für die strategische Entwicklung von Hochschulen) im Rahmen der Komponente 8 (Verbesserung der Leistungsfähigkeit der slowakischen Universitäten), Zielwert 5 der Investition 1 (Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an Projekten im Rahmen von Horizont Europa und EIT), Zielwert 6 der Investition 2 (Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen), Etappenziel 15 und Zielwerte 16 und 17 der Investition 5 (Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft) und Zielwert 18 der Investition 6 (Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung) im Rahmen der Komponente 9 (effizientere Verwaltung und Stärkung der Finanzierung von R & d & I), Zielwert 4 der Investition 1 (Unterstützungsinstrumente und Unterstützung für Rückkehrer, hochqualifizierte Arbeitnehmer aus Drittstaaten und ihre Familienangehörigen sowie ausländische Hochschulstudenten, die in der Slowakei studieren) und Zielwert 7 der Investition 3 (Stipendien für einheimische und ausländische talentierte Studierende) im Rahmen der Komponente 10 (Talente anziehen und halten),

Zielwert 8 der Investition 1 (Förderung der Einführung neuer Verfahren der Grundversorgung in unterversorgten Gebieten), Etappenziel 9 und Zielwert 10 der Investition 2 (neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung) und Zielwert 12 der Investition 3 (Digitalisierung im Gesundheitswesen) im Rahmen der Komponente 11 (moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung), Zielwert 6 der Reform 3 (Konsolidierung der Überwachung der Sozialfürsorge und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur) und Investition 3 (Ausbau und Wiederherstellung der palliativen Pflegekapazitäten) im Rahmen der Komponente 13 (zugängliche und hochwertige Langzeitpflege), Etappenziel 7 der Reform 3 (öffentliche Vergabeverfahren) und Zielwert 5 der Investition 2 (Digitalisierung von Insolvenzverfahren) im Rahmen der Komponente 14 (Verbesserung des Unternehmensumfelds), Zielwert 6 der Investition 2 (Digitalisierung und Analysekapazitäten) im Rahmen der Komponente 15 (Justizreform), sowie Zielwert 3 der Investition 1 (Instrumente und Kapazitäten für die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche) und Zielwert 5 der Investition 2 (Ausstattung und Digitalisierung der Polizei) im Rahmen der Komponente 16 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheit und Schutz der Bevölkerung). Aus diesen Gründen hat die Slowakei beantragt, den Zeitplan der Umsetzung der oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden. Aus denselben Gründen hat die Slowakei beantragt, den Zielwert 7 der Investition 2 (Digitalisierung und Analysekapazitäten) im Rahmen der Komponente 15 (Justizreform) zu ändern und die Frist für die Umsetzung zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (15) Die Slowakei hat erläutert, dass vier Maßnahmen nicht mehr innerhalb der im ursprünglichen RRP vorgesehenen Frist und zu den im ursprünglichen RRP veranschlagten Kosten durchführbar sind, da die hohe Inflation (insbesondere der Baukosten) und die Unterbrechungen der Lieferketten die Bauarbeiten verzögert und die Maßnahme beträchtlich verteuert haben. Dies betrifft den Zielwert 3 der Reform 1 (Gewährleistung der Bedingungen für die Einführung der obligatorischen Vorschulbildung für Kinder ab fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschulerziehern ab drei Jahren) im Rahmen der Komponente 6 (Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung), den Zielwert 8 der Investition 2 (Abschluss der Schulinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 7 (Bildung für das 21. Jahrhundert), das Etappenziel 9 der Investition 2 (neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung) im Rahmen der Komponente 11 (moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung), die Zielwerte 7, 8, 9 und 10 der Investition 1 (Verbesserung der gemeindenahen Sozialpflegekapazitäten) im Rahmen der Komponente 13 (zugängliche und hochwertige Langzeitpflege). Aus diesen Gründen hat die Slowakei beantragt, den Zeitplan der Umsetzung der oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu verlängern und die zuvor genannten Änderungen vorzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (16) Die Slowakei hat erläutert, dass die beiden Maßnahmen geändert wurden, da der russische Angriffskrieg in der Ukraine es nötig gemacht hat, die Abhängigkeit der Slowakei von Erdgaseinfuhren aus Russland schneller zu verringern und die Stromerzeugung zu diversifizieren. Dies führte ferner zu Verzögerungen bei der Durchführung der Maßnahmen. Aus den zuvor genannten Gründen wird eine Investitionsförderung für die Umwandlung von Anlagen für die Stromgewinnung aus Biogas in Biomethan-Anlagen ermöglicht. Dies betrifft den Zielwert 3 der Reform 2 (Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energiequellen) und den Zielwert 5 der Investition 2 (Modernisierung der vorhandenen erneuerbaren Energiequellen (Repowering)) im Rahmen der Komponente 1 (erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur). Aus diesen Gründen hat die Slowakei beantragt, die oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern und die zuvor genannten Änderungen vorzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (17) Die Slowakei hat erläutert, dass elf Maßnahmen geändert wurden, da unvorhergesehene maßnahmenpezifische Herausforderungen zu Verzögerungen bei der Umsetzung führten, die Kosten erhöhten, einen alternativen Ansatz zur Erreichung des Ziels der Maßnahme erforderten oder eine Anpassung eines Etappenziels oder Zielwerts erforderlich machten, um ähnliche Zielwerte auf wirksamere Weise zu erreichen. Zielwert 8 der Investition 1 (Entwicklung kohlenstoffarmer Verkehrsinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 3 (Nachhaltiger Verkehr) wurde geändert, um dem Inflationsdruck auf Schienenverkehrsprojekte Rechnung zu tragen. Der Zielwert 15 der Investition 1 (Beseitigung von Hindernissen in Schulgebäuden) und der Zielwert 13 der Reform 6 (kompensatorische Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Pandemie auf das Bildungswesen für Schüler der Primar- und Sekundarstufe) im Rahmen der Komponente 6 (Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung) werden überarbeitet, um den Auswirkungen der Inflation Rechnung zu tragen und den verbesserten administrativen Ansatz in Bezug auf das Unterrichtsprogramm zu berücksichtigen. Das Etappenziel 1 der Reform 1 (Änderung der Finanzierung der Hochschulen, einschließlich der Einführung von Leistungsverträgen), das Etappenziel 8 der Reform 5 (Konzentration herausragender Bildungs- und Forschungskapazitäten) und der Zielwert 10 der Investition 1 (Investitionsförderung für die strategische Entwicklung von Hochschulen) im Rahmen der Komponente 8 (Verbesserung der Leistungsfähigkeit der slowakischen Universitäten) werden überarbeitet, um der Verzögerung des Zeitpunkts Rechnung zu tragen, zu dem der Anteil der berufsorientierten Bachelor-Studiengänge 10 % aller Hochschulstudiengänge erreichen soll,

und die Bildung von Konsortien als Reaktion auf das mangelnde Interesse der Universitäten an Fusionen zu ermöglichen (die Bedingungen, unter denen Universitäten Konsortien bilden können, entsprechen weitgehend den Bedingungen, unter denen Fusionen stattgefunden hätten). Die Investition 1 (Projektmanagement und Projektvorbereitung von Investitionen) und die Reform 3 (Modernisierung der Diagnosemethoden und -behandlungen) im Rahmen der Komponente 12 (humane, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsversorgung) werden überarbeitet, da die Projektvorbereitung nicht für alle Investitionen im Rahmen der Komponente 12 von der Koordinierungseinheit durchgeführt wird. Aus diesen Gründen hat die Slowakei beantragt, die oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern und die zuvor genannten Änderungen vorzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden. Der Ansatz zur Verbesserung der Lehrerausbildung und zur Einführung des verbindlichen Finanzierungssystems für die Vorschulbildung wird in Etappenziel 1 der Reform 1 (Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung der obligatorischen Vorschulbildung für Kinder ab fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Anbietern von Vorschulerziehung ab drei Jahren) im Rahmen der Komponente 6 (Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung) als Reaktion auf das veränderte makroökonomische Umfeld und dessen Auswirkungen auf den Personalmangel sowie auf das begrenzte Mandat der amtierenden Regierung bei der Aufstellung des Staatshaushalts überarbeitet. Schüler, für die die Vorschulbildung obligatorisch ist, sollen von Lehrern mit einem entsprechenden Abschluss unterrichtet werden, in jedem Kindergarten soll mindestens ein Mitarbeiter mit einem entsprechenden Abschluss, der für die Überwachung der pädagogischen Qualität verantwortlich ist, tätig sein und das Inkrafttreten des neuen Finanzierungssystems wird vorgeschlagen. Aus diesen Gründen hat die Slowakei beantragt, den Zeitplan der Umsetzung des oben genannten Etappenziels zu verlängern, ein Etappenziel C6-16 der Reform 1 (Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung der obligatorischen Vorschulbildung für Kinder ab fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Anbietern von Vorschulerziehung ab drei Jahren) im Rahmen der Komponente 6 (Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung) einzuführen und die oben genannten Änderungen vorzunehmen.

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden. Die Zielwerte 3 und 4 der Investition 1 (Gebäude für das umgestaltete Gerichtssystem) im Rahmen der Komponente 15 (Justizreform) wurden geändert, um der geringeren Mittelzuweisung und dem Inflationsdruck auf die verschiedenen Infrastrukturprojekte sowie den Beschlüssen Rechnung zu tragen, die aufgrund der endgültigen Rechtsvorschriften im Rahmen der Reform 1 (Neuorganisation der gerichtlichen Karte) gefasst wurden und die zu unterschiedlichen Beschlüssen in Bezug auf den Bau, den Erwerb und die Renovierung von Gerichtsgebäuden im Rahmen der überarbeiteten gerichtlichen Karte führten. Darunter fällt auch eine teilweise Verlagerung weg vom Bau neuer Gebäude hin zur Renovierung bestehender Gebäude. Ferner wurde der Zielwert 11 der Investition 3 (Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft) im Rahmen der Komponente 17 (digitale Slowakei (Staat im Mobilfunk, Cybersicherheit, schnelles Internet für alle, digitale Wirtschaft)) geändert, um den Entwicklungen auf dem Markt für Mikrochips Rechnung zu tragen. Diese Änderung betrifft die zeitliche Verschiebung des Zeitplans für die Fertigstellung des Supercomputers und die Streichung der ursprünglich geplanten Architektur mit integrierten Mikrochips, da diese Technologie noch nicht auf dem Markt verfügbar ist. Aus diesen Gründen hat die Slowakei beantragt, den Zeitplan der Umsetzung der oben genannten Zielwerte zu verlängern, die oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern und die zuvor genannten Änderungen vorzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (18) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von der Slowakei angeführten Gründe die Aktualisierung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 und die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 jener Verordnung rechtfertigen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (19) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 wurden 43 redaktionelle Fehler gefunden, die 20 Etappenziele, 22 Zielwerte und 42 Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 29. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und der Slowakei vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler beziehen sich auf den Zielwert 6 der Investition 3 (Erhöhung der Flexibilität der Elektrizitätssysteme für eine stärkere Integration erneuerbarer Energien) im Rahmen der Komponente 1 (erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur), das Etappenziel 1 der Reform 1 (Harmonisierung der Unterstützungsmechanismen für die Renovierung von Familienwohnungen) und das Etappenziel 2 sowie die Zielwerte 3 und 4 der Investition 1 (Verbesserung der Energieeffizienz von Einfamilienhäusern), das Etappenziel 5 der Reform 2 (Erhöhung der Transparenz und Straffung der Beschlüsse des Denkmalamts der Slowakischen Republik) im Rahmen der Komponente 2 (Renovierung von Gebäuden), das Etappenziel 6 der Reform 2 (Reform des öffentlichen Personenverkehrs), Reform 4 (Einführung neuer politischer Maßnahmen zur langfristigen Förderung alternativer Kraftstoffe im Verkehrssektor), die Zielwerte 7, 8 und 9 der Investition 1 (Entwicklung kohlenstoffarmer Verkehrsinfrastrukturen) und den Zielwert 10 der Investition 2 (Förderung eines umweltfreundlichen Personenverkehrs) im Rahmen der Komponente 3 (nachhaltiger Verkehr), die Reform 1 (Einstellung der Kohlestromerzeugung im Kraftwerk Nováky und Umwandlung der Region Obernitra) und das Etappenziel 2 der Reform 2 (Wettbewerbsfähiges System zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Industrie) im Rahmen der Komponente 4 (Dekarbonisierung der Industrie),

das Etappenziel 1 der Reform 1 (Landschaftsplanung) im Rahmen der Komponente 5 (Anpassung an den Klimawandel), den Zielwert 3 der Reform 1 (Gewährleistung der Bedingungen für die Einführung der obligatorischen Vorschulbildung für Kinder ab fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschulerziehern ab drei Jahren), die Reform 2 (Definition des Konzepts der besonderen pädagogischen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und die Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen im Bildungsbereich, einschließlich ihres Finanzierungssystems) und den Zielwert 13 der Reform 6 (kompensatorische Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Pandemie auf das Bildungswesen für Schüler der Primar- und Sekundarstufe) im Rahmen der Komponente 6 (Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung), das Etappenziel 1 der Reform 1 (Reform des Inhalts und der Form der Bildung (Reform des Lehrplans und des Lehrbuchs)), das Etappenziel 5 und den Zielwert 6 der Reform 2 (Vorbereitung und Entwicklung von Lehrkräften auf neue Lehrinhalte und -formen (Änderung der Hochschulausbildung) und Stärkung der beruflichen Entwicklung von Lehrkräften) und den Zielwert 8 der Investition 2 (Abschluss der Schulinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 7 (Bildung für das 21. Jahrhundert), das Etappenziel 1 der Reform 1 (Änderung der Finanzierung der Hochschulen durch die Einführung von Leistungsverträgen), die Reform 3 (ein neues Konzept für die Akkreditierung von Hochschulen) und den Zielwert 10 der Investition 1 (Investitionsförderung für die strategische Entwicklung von Hochschulen) im Rahmen der Komponente 8 (Verbesserung der Leistungsfähigkeit der slowakischen Universitäten),

die Investition 2 (Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen), das Etappenziel 9 der Investition 3 (Wissenschaftsexzellenz) und das Etappenziel 18 der Investition 6 (Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung) und Reform 1 (Reform der Governance, Evaluierung und Unterstützung in Wissenschaft, Forschung und Innovation) im Rahmen der Komponente 9 (effizientere Verwaltung und Stärkung der Finanzierung von R & d & I), die Investition 1 (Unterstützungsinstrumente und Unterstützung für Rückkehrer, hochqualifizierte Arbeitnehmer aus Drittstaaten und ihre Familienangehörigen sowie ausländische Hochschulstudenten, die in der Slowakei studieren) im Rahmen der Komponente 10 (Talente anziehen und halten), das Etappenziel 6 der Reform 4 (Optimierung des Netzes für akute Gesundheitsversorgung und neue Definition der Notfallversorgung), das Etappenziel 9 der Investition 2 (neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung) und den Zielwert 13 der Investition 4 (und Sanierung von des Gesundheitswesens) im Rahmen der Komponente 11 (moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung), die Investition 7 (Humanisierung der institutionellen psychiatrischen Pflege) und die Investition 8 (Schulung des Personals im Bereich psychische Gesundheit) im Rahmen der Komponente 12 (humane, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsversorgung), die Etappenziele 2 und 3 der Reform 1 (Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsfürsorge), das Etappenziel 4 der Reform 2 (Bewertung des Pflegebedarfs), die Zielwerte 7, 9 und 10 der Investition 1 (Verbesserung der gemeindenahen Sozialpflegekapazitäten), die Zielwerte 11 und 12 der Investition 2 (Ausbau und Erneuerung der Nachsorge- und Pflegekapazitäten) und den Zielwert 14 der Investition 3 (Ausbau und Wiederherstellung der Palliativpflege-Kapazitäten) im Rahmen der Komponente 13 (zugängliche und hochwertige Langzeitpflege),

das Etappenziel 2 der Investition 1 (Kapazitäten für Reformen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands) im Rahmen der Komponente 14 (Verbesserung des unternehmerischen Umfelds), den Zielwert 8 der Investition 2 (Digitalisierung und Analysekapazitäten) im Rahmen der Komponente 15 (Justizreform), die Etappenziele 7 und 8 der Investition 2 (Ausstattung und Digitalisierung der Polizei), den Zielwert 11 der Investition 3 (Modernisierung des Brandschutz- und Rettungssystems) und die Reform 3 (Optimierung des Krisenmanagements) im Rahmen der Komponente 16 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheit und Schutz der Bevölkerung), den Zielwert 10 der Investition 3 (Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft) im Rahmen der Komponente 17 (digitale Slowakei (Staat im Mobilfunk, Cybersicherheit, schnelles Internet für alle, digitale Wirtschaft)), und das Etappenziel 1 der Reform 1 (Verbesserung der Tragfähigkeit des Rentensystems) im Rahmen der Komponente 18 (wirtschaftliche Gerechtigkeit und Rahmenbedingungen für Unternehmen). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

- (20) Das REPowerEU-Kapitel umfasst sechs neue Reformen und acht neue Investitionen in fünf Themenbereichen. Als Teil des Themenbereichs 1 (Energie und Genehmigungsverfahren) werden nachhaltige Energien im Rahmen der Reform 1 durch sechs Teilmaßnahmen gefördert, die auf Folgendes ausgerichtet sind: a) Optimierung der Verfahren zur Erteilung von Umweltgenehmigungen, b) Verbesserung der Nutzung von geothermischer Energie, c) Förderung von Wärmepumpen, d) Einrichtung von Zentren zur Verbreitung der „besten verfügbaren Techniken“, e) Bewertung der Entwicklungspfade für eine nachhaltige Nutzung von und Versorgung mit Biomasse und f) Entwicklung und Förderung der Herstellung von Biomethan sowie organischen Düngemitteln und der kreislauforientierten Bioökonomie. Mit der Reform 2 werden der ökologische Wandel und die Einbeziehung erneuerbarer Energiequellen in den slowakischen Energiemix gefördert, wobei der Schwerpunkt insbesondere darauf liegt, a) „go-to“-Gebiete für Windenergie, b) einen Aktionsplan für die nationale Wasserstoffstrategie und c) Maßnahmen zur Förderung der Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz zu schaffen. Die Investition 1 ist auf die Modernisierung und Digitalisierung der Übertragungs- und der regionalen Stromverteilungsnetze ausgerichtet, einschließlich der Modernisierung der Übertragungsleitungen und der Förderung der Einführung des Energiedatenzentrums.
- (21) Der Schwerpunkt des Themenbereichs 2 liegt auf der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und umfasst folgende Reformen: a) die Schaffung einer einzigen digitalen Datenplattform, um Informationen über die Energieeffizienz aller öffentlichen und privaten Gebäude zu sammeln, und b) eine Reform zur Verbesserung des Energiemanagements von Regierungsgebäuden. Mit den Investitionen in diesem Bereich sollen Energieeinsparungen in öffentlichen Gebäuden sowie in Haushalten, die von Energiearmut bedroht sind, erzielt werden; sie werden mit technischer Unterstützung kombiniert, um den am schwächsten aufgestellten Gruppen bei der Bestimmung der richtigen Maßnahmen und der Bearbeitung eines Finanzhilfeantrags beizustehen.

- (22) Der Themenbereich 3 umfasst Maßnahmen zum nachhaltigen **Verkehr** und bestehende Maßnahmen werden ausgeweitet. Mit der Investition 5 wird die Entwicklung einer emissionsfreien Verkehrsinfrastruktur angestrebt und mit der Investition 6 wird der umweltfreundliche Personenverkehr gefördert.
- (23) Der Schwerpunkt des Themenbereichs 4 liegt auf der Entwicklung von Bildungsmaßnahmen und Fähigkeiten in Bezug auf den ökologischen Wandel. Im Rahmen der Reform 6 und der Investition 7 wird die Entwicklung eines aktualisierten Lehrplans für Berufsbildungseinrichtungen und eines neuen Ausbildungsprogramms für Lehrkräfte, eines akkreditierten Ausbildungsprogramms für die Erwachsenenbildung mit Schwerpunkt auf grünen Kompetenzen und der Bereitstellung von physischer und technischer Ausrüstung unterstützt.
- (24) Die Investition 8 ist Teil des Themenbereichs 5 „Kommunikation und Koordinierung“, mit der die Umsetzung der Maßnahmen in den Themenbereichen 1, 2 und 4 durch gezielte Kommunikation gefördert werden soll. Sie umfasst ferner die personelle Verstärkung der nationalen Durchführungs- und Koordinierungsbehörde in Bezug auf die Umsetzung der im Rahmen des Kapitels eingeführten Maßnahmen.

- (25) Der Beitrag der REPowerEU-Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien soll dabei helfen, Engpässe in der Energieversorgung zu überwinden und so die Gefahr hoher Energiepreise zu verringern. Es wird das Ziel verfolgt, dass dies allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugutekommt, insbesondere auch denen, die am schwächsten aufgestellt sind. Im REPowerEU-Kapitel werden neue Maßnahmen eingeführt, von denen erwartet wird, dass sie zu den REPowerEU-Zielen der Bekämpfung von Energiearmut (Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241) und der Schaffung von Anreizen zur Senkung der Energienachfrage (Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241) beitragen. Durch die Maßnahmen wird die Energiearmut bekämpft, indem Investitionen und technische Hilfe bereitgestellt werden, um die Renovierung von Einfamilienhäusern, insbesondere von am schwächsten aufgestellten Familien, zu unterstützen. Die technische Unterstützung für die betroffenen Haushalte wird dazu beitragen, das Potenzial für Energieeinsparungen und mögliche Energieeffizienzmaßnahmen zu bewerten und die Eigentümer bei ihrem Finanzhilfeantrag zu unterstützen.
- (26) Das REPowerEU-Kapitel enthält ferner ausgeweitete Maßnahmen, die vier Maßnahmen im Rahmen von Komponente 2 (Renovierung von Gebäuden), Komponente 3 (nachhaltiger Verkehr) und Komponente 16 (Bekämpfung von Korruption) betreffen. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen ausgeweiteten Maßnahmen stellen eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf das Maß an Ehrgeiz der bereits im nationalen RRP enthaltenen Maßnahmen dar.
- (27) Die Kommission hat den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (28) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe a und des Anhangs V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.
- (29) Der ursprüngliche Plan enthält ein ausgewogenes Paket von Reformen und Investitionen, mit denen sowohl die Folgen der COVID-19-Pandemie als auch die wichtigsten strukturellen sozioökonomischen und ökologischen Herausforderungen, denen die Slowakei ausgesetzt ist, angegangen werden, die Kohäsionsziele verfolgt werden und zu allen sechs Säulen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 beigetragen wird. Im Plan wurde für alle fünf zentralen Bereiche des slowakischen RRP, d. h. umweltverträgliche Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft und Innovation, Gesundheit, öffentliche Verwaltung und Digitalisierung, explizit und kohärent erläutert, wie diese zu den sechs Säulen beitragen. Der Schwerpunkt des RRP bleibt unverändert, da der ökologische und der digitale Wandel im Mittelpunkt des RRP stehen. Die in dem RRP enthaltenen grünen Reformen und Investitionen werden durch die neuen REPowerEU-Maßnahmen gestärkt. Digitale Reformen und Investitionen werden auch in Zukunft dazu beitragen, die Slowakei zu modernisieren und die Bereiche mit den größten Investitionslücken anzugehen, z. B. durch die Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen und die Unterstützung von Schulen.

- (30) Die Änderung des RRP samt REPowerEU-Kapitel wirkt sich nur auf die Bewertung des Beitrags des RRP zur ersten Säule, d. h. zum ökologischen Wandel, aus. Bei den anderen Säulen haben Art und Umfang der geplanten Änderungen am RRP keinen Einfluss auf die bisherige Bewertung des RRP, der demnach weitgehend eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage darstellt und somit einen angemessenen Beitrag zu allen sechs in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Säulen leistet. Die Änderung wird das Land in den Bereichen Gesundheit sowie wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz im Sinne der fünften Säule weiter stärken. Insbesondere der verbesserte Ansatz bei den Mindestanforderungen an die Qualifikation von Lehrkräften im Vorschulbereich trägt dazu bei, die Auswirkungen des Personalmangels zu verringern und somit die Widerstandsfähigkeit und Zugänglichkeit des Bildungssystems in der Slowakei zu verbessern. Im Energiewesen werden Überarbeitungen, z. B. in Bezug auf die Unterstützung der Umwandlung von Biogasanlagen in Biomethananlagen, dazu beitragen, die Abhängigkeit der Slowakei von Erdgas zu verringern, und die zusätzliche Option, veraltete Heizkessel bei der Renovierung von Einfamilienhäusern durch Biomassepelletkessel zu ersetzen, fördert die Umstellung auf nachhaltige Heizungstechnik im Rahmen der Säule des ökologischen Wandels.
- (31) Im Hinblick auf die erste Säule enthält der geänderte RRP der Slowakei samt REPowerEU-Kapitel zusätzliche Maßnahmen zur Bewältigung ökologischer Herausforderungen, insbesondere durch die Ausweitung der Komponente 2 (Energieeffizienz) und der Komponente 3 (nachhaltiger Verkehr), und führt Komponente 19 (REPowerEU-Kapitel) ein.

- (32) Die ausgeweitete Maßnahme zur Renovierung öffentlicher historischer Gebäude im Rahmen der Komponente 2 betrifft zusätzliche Gebäude und zielt darauf ab, mindestens 30 % Primärenergie einzusparen sowie EE-Anlagen und Klimaanpassungsmaßnahmen zu fördern und so zu den Klima- und Energiezielen beizutragen.
- (33) Die ausgeweiteten Maßnahmen für den nachhaltigen **Verkehr** im Rahmen von Komponente 3 tragen zur Ökologisierung des öffentlichen Verkehrs in der Slowakei bei. Der Bau zusätzlicher Infrastrukturen für Oberleitungsbusse (O-Busse) wird der Stadt Bratislava zugutekommen, indem die Verkehrsüberlastung verringert und der Verbrauch fossiler Brennstoffe verringert wird. Ebenso wird der Einsatz zusätzlicher Straßenbahnen in Bratislava und zusätzlicher elektrischer Triebzüge eine Verlagerung auf klimafreundliche Verkehrsträger fördern und dazu führen, dass die Emissionen in diesem Sektor langfristig gesenkt werden.
- (34) Die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel tragen zu den Klimazielen der Union für 2030 und zum Ziel der Union bei, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, da sie den Einsatz erneuerbarer Energien durch Maßnahmen zur Straffung der Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren, eine Reform des Vormerkverfahrens für den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Einführung von Investitionen in die Geothermie, in Wasserstofftechnologien und Wärmepumpen beschleunigen. Darüber hinaus umfassen die neuen REPowerEU-Maßnahmen die Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher und privater Gebäude, die Entwicklung kohlenstoffarmer Verkehrsinfrastruktur und eines nachhaltigen Personenverkehrs und schließlich die Förderung von Bildung und Kompetenzaufbau für den ökologischen Wandel. Es wird erwartet, dass alle im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag zum ökologischen Wandel bzw. zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen leisten werden.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (35) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe b und des Anhangs V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an die Slowakei (einschließlich deren finanzpolitischer Aspekte) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen (Einstufung A). So trägt der geänderte RRP insbesondere den länderspezifischen Empfehlungen von 2022 für den Energiebereich Rechnung.
- (36) Der geänderte RRP enthält umfangreiche, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen, die insbesondere zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen der Slowakei beitragen. Im Hinblick auf den Energiebereich sollen neue Investitionen und Reformen dazu beitragen, die zentralen Herausforderungen anzugehen, die in den länderspezifischen Empfehlungen von 2022 im Zusammenhang mit der Verringerung der hohen Abhängigkeit der Slowakei von fossilen Brennstoffen ermittelt wurden.

- (37) Zu den wichtigsten Maßnahmen des geänderten RRP, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, gehört die Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien durch die Einführung von Maßnahmen zur Straffung der Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren und zur Sicherung der technischen Netzkapazitäten. Im Hinblick auf die Förderung von Renovierungen wird mit dem REPowerEU-Kapitel das Ziel verfolgt, eine einheitliche Datenplattform zur Energieeffizienz von Gebäuden zu schaffen und in die laufenden Programme für die Renovierung öffentlicher historischer Gebäude sowie zur Renovierung von Einfamilienhäusern zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf den am schwächsten aufgestellten Gruppen liegt. Im Hinblick auf die Empfehlung, die hohe Abhängigkeit von Erdgas zu verringern, enthält das REPowerEU-Kapitel Reformen zur Förderung der Geothermie, wobei insbesondere für den Wärmesektor positive Spillover-Effekte erwartet werden. Durch die Regelung zur Verringerung der CO₂-Emissionen soll ferner die Abhängigkeit von Erdgas in der Industrie verringert werden, wobei die unveränderte Unterstützung durch Zuschüsse Erdgaseinsparungen in diesem Sektor begünstigen wird.

- (38) Die Investitionen im geänderten RRP tragen weiterhin den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen von 2022 im Bereich Energie Rechnung, insbesondere durch Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel. Bei den erneuerbaren Energien wird die Investitionsförderung auf Anlagen ausgeweitet, die Biomethan und Wasserstoff durch Elektrolyse erzeugen. Für die Renovierung von Einfamilienhäusern ist die Möglichkeit vorgesehen, veraltete Heizkessel durch effizientere Biomassepelletkessel zu ersetzen, sofern der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ eingehalten wird. Es wird erwartet, dass die Slowakei durch diese Maßnahmen weniger abhängig von der Einfuhr fossiler Brennstoffe, auch aus Russland, wird.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (39) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe d und des Anhangs V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele (Einstufung A) im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ verursacht (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“).

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (40) Bei dem geänderten Plan, einschließlich der neuen Komponente 19 (REPowerEU-Kapitel), wird die Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach der Methode bewertet, die in den in der Bekanntmachung der Kommission mit dem Titel „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“¹ enthaltenen technischen Leitlinien dargelegt wird. Dabei wird jede geänderte Reform bzw. Investition systematisch in zwei Stufen bewertet. Die Bewertung führt bei allen geänderten Maßnahmen zu dem Schluss, dass entweder kein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht oder, falls Risiken festgestellt wurden, diese bei eingehender Bewertung nicht mehr bestehen. Die Slowakei hat eine ausführliche Bewertung der neuen Maßnahmen zur Einbeziehung von Biomassekesseln in die Renovierungsprogramme für Gebäude vorgelegt. Wo nötig, wurden die Anforderungen der Prüfung auf Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht und in einem Etappenziel oder Zielwert der betreffenden Maßnahme verankert. Die übermittelten Informationen führen zu dem Schluss, dass mit dem RRP sichergestellt werden soll, dass keine Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führt.

¹ ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (41) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.
- (42) Die Reform 1 zur Förderung nachhaltiger Energiequellen und die Reform 2 zur Unterstützung des ökologischen Wandels und der erneuerbaren Energien umfassen mehrere Maßnahmen, die direkt zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziel beitragen, d. h. zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union durch die Erhöhung des Anteils an und den beschleunigten Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien und die Steigerung der Erzeugung und des Einsatzes nachhaltiger Energien. Zu diesen Maßnahmen gehören Gesetzes- und Verfahrensänderungen zur Beschleunigung der Umweltgenehmigungsverfahren, die Beseitigung von Hindernissen für die Nutzung von Wärmepumpen, geothermischer Energie und Biomethan, ein Wasserstoff-Aktionsplan sowie eine umfassende Reform des Rechtsrahmens für den Netzanschluss erneuerbarer Energien. Mit der Investition 1 wird das Ziel verfolgt, die Kapazität des Stromübertragungs- und -verteilungsnetzes zu erhöhen, das als Hindernis für den Anschluss intermittierender Energiequellen an das Netz ermittelt wurde. Die Beseitigung von Engpässen im Verteilernetz und transparentere Vorschriften für den Anschluss von intermittierenden Energiequellen an das Netz dürften Investitionen zur Förderung der Nutzung von nachhaltiger Energie freisetzen.

- (43) Die in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b (Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden) und Buchstabe d (Schaffung von Anreizen zur Senkung der Energienachfrage) der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele werden durch die Reformen 3 und 4 sowie die Investitionen 2 und 3 angegangen. Im Rahmen der Reform 3 wird eine einzige Datenplattform für die Zentralisierung der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und Renovierungspässe aller Gebäude geschaffen. Mit der Reform 4 wird ein zentrales Verwaltungssystem für öffentliche Gebäude eingeführt, um deren Energiemanagement zu verbessern und vorrangige Investitionen in die Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz zu erleichtern. Mit den Investitionen 2 und 3 wird die Renovierung staatlicher Gebäude gefördert, und die Komponente 2 (Investition 2) mit dem Ziel der Renovierung historischer und gelisteter Gebäude wird ausgeweitet.
- (44) Mit den REPowerEU-Maßnahmen soll die Energiearmut angegangen werden, indem die Renovierung von Einfamilienhäusern sozial schwacher Gruppen im Rahmen von Investition 4 gefördert wird. Wirtschaftlich schwache Haushalte erhalten außerdem gezielte technische Unterstützung vor Ort bei der Bewertung des Energiesparpotenzials ihrer Haushalte, Beratung zu möglichen Energieeffizienzmaßnahmen und Unterstützung bei der Beantragung von Zuschüssen im Rahmen der Reform 5. Es wird erwartet, dass die Maßnahmen zur Förderung des nachhaltigen Verkehrs zum Ziel von REPowerEU, die Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur zu fördern, gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen, da sie darauf abzielen, den Verbrauch fossiler Brennstoffe im Verkehrssektor zu verringern und ihn effizienter zu gestalten sowie den Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen im öffentlichen Verkehr durch Elektrifizierung zu beschleunigen. Bei den geplanten Investitionen handelt es sich insbesondere um Ausweitungen bestehender Maßnahmen im RRP der Slowakei, insbesondere für den Einsatz von O-Buslinien, Straßenbahnen und elektrischen Triebzügen.

- (45) Im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe f ist die Reform 6 zusammen mit der Investition 7 auf das REPowerEU-Ziel ausgerichtet, die Umschulung der Arbeitskräfte hin zu grünen Kompetenzen zu beschleunigen. Mit der Reform 6 werden die derzeitigen Aus- und Weiterbildungsprogramme überarbeitet, um dem Bedarf an grünen Kompetenzen auf dem Arbeitsmarkt zu entsprechen. Durch die Investition 7 erhalten 13 Schulen die Möglichkeit, die Schulräumlichkeiten anzupassen und die Schulen mit angemessener Ausrüstung für den theoretischen und praktischen Unterricht zum Thema erneuerbare Energien und Elektromobilität auszustatten.
- (46) Die REPowerEU-Maßnahmen stimmen mit dem Politikrahmen der Slowakei zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen überein. Die Maßnahmen verstärken außerdem die im ursprünglichen RRP enthaltenen Maßnahmen zur Energieeffizienz, zur Renovierung von Gebäuden und zur Verstärkung des Stromnetzes, da sie allesamt letztlich den Anteil der erneuerbaren Energien erhöhen werden.
- (47) Die REPowerEU-Maßnahmen legen den Fokus in hohem Maße auf den beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energien und deren Integration in das Stromnetz, was es der Slowakei ermöglichen wird, den Anteil heimischer Energiequellen am Energiemix zu erhöhen. Während mit den Maßnahmen in Komponente 1 des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 das Moratorium für den Netzanschluss neuer erneuerbarer Energiequellen aufgehoben wurde, werden mit den neuen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel die noch bestehenden technischen und administrativen Engpässe bei der Genehmigung und dem Netzanschluss angegangen. Darüber hinaus wird die Abgrenzung von Pilotgebieten („go-to“-Gebiete) für Windenergie Investitionen in eine Technologie erleichtern, die durch den Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 nicht direkt gefördert wurde.

- (48) Im Hinblick auf die Energieeffizienz liegt der Schwerpunkt der neuen Maßnahmen auf der Förderung von Renovierungen in am schwächsten aufgestellten Haushalten, zusammen mit der technischen Hilfe vor Ort. Ferner wird die Reform 3 dazu führen, dass die Datenerfassung über die Energieeffizienz aller Gebäude verbessert wird, und die Reform 4 wird zu einer verbesserten Priorisierung von Renovierungen in öffentlichen und staatlichen Gebäuden führen. Diese Ausrichtung auf die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei der Gebäuderenovierung wird dazu beitragen, den Bedarf an Brennstoffeinfuhren zu verringern und so die Energieversorgungssicherheit des Landes zu erhöhen. Im Mittelpunkt der REPowerEU-Maßnahmen steht auch der Ausbau des emissionsfreien Verkehrs, insbesondere durch eine ehrgeizigere Umsetzung bestehender Maßnahmen für den Einsatz von Eisenbahnen, Straßenbahnen und O-Bussen, mit dem Ziel, den Einsatz fossiler Brennstoffe zu verringern und eine Verlagerung auf umweltfreundlichere Alternativen zu fördern.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (49) Entsprechend den Kriterien aus Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und aus Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.

- (50) Von den 14 Maßnahmen im slowakischen REPowerEU-Kapitel haben acht eine grenzüberschreitende Dimension. Die größte Investition mit einer grenzüberschreitenden bzw. länderübergreifenden Dimension betrifft die Modernisierung und Digitalisierung öffentlicher Stromübertragungs- und Verteilernetze. Durch den Ausbau von 250 km Übertragungsleitungen soll die Übertragung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen aus dem Ausland aufrechterhalten werden (insbesondere die Übertragung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen aus Nordeuropa in den Süden Europas). Dies wird auch direkt zur Integration von Strom aus erneuerbaren Energien in das Netz und zur Verringerung der Nachfrage nach fossilen Brennstoffen beitragen.
- (51) Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Renovierung von Gebäuden, einschließlich der Restaurierung historischer Gebäude oder der Renovierung von Einfamilienhäusern, haben auch eine wichtige grenzüberschreitende Dimension, da sie dazu beitragen werden, die Nachfrage nach eingeführten fossilen Brennstoffen zu verringern.
- (52) Diese Maßnahmen dürften die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Energienachfrage verringern; daher wird davon ausgegangen, dass sie positive grenzüberschreitende Auswirkungen haben, da das Energienetz der benachbarten Mitgliedstaaten und der EU als Ganzes einbezogen wird, wie in der Bekanntmachung der Leitlinien der Kommission für die Aufbau- und Resilienzpläne im Kontext von REPowerEU¹ festgelegt.
- (53) Die Gesamtzuweisung für grenzüberschreitende Investitionen beläuft sich auf 257 990 151 EUR; dies entspricht etwa 64,06 % der Kostenschätzung des REPowerEU-Kapitels.

¹ ABl. C 80 vom 3.3.2023, S.1.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (54) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 45,7 % der Gesamtzuweisung des RRP und 85,29 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung steht der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 in Einklang.
- (55) Der geänderte RRP enthält Maßnahmen zur Unterstützung des ökologischen Wandels, die dazu beitragen, die Ziele für den Zeitraum 2030–2050 und die Klimaneutralität der EU bis 2050 zu erreichen, und zur Förderung der biologischen Vielfalt. So sollen die Umwelt- und Klimaanpassungsmaßnahmen des RRP der Finanzierung der Konsolidierung geschützter Gebiete, der Wiederherstellung von Wasserläufen und der Überarbeitung der slowakischen Abfallwirtschaftsgesetze dienen, um das Potenzial der Kreislaufwirtschaft zu steigern. Der RRP umfasst auch ein umfangreiches Programm zur Dekarbonisierung der Industrie, eine Reform, wonach die slowakische Regierung verpflichtet ist, sich von der Kohle in der Region Obernitra abzuwenden, den Ausbau des nachhaltigen Verkehrs durch die Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur des Landes und Anreize für eine Verlagerung von kohlenstoffintensiven Verkehrsmitteln sowie umfangreiche Investitionen in die umweltfreundliche Renovierung von Einfamilienhäusern und öffentlichen Gebäuden.

- (56) Zusätzlich zu den Maßnahmen im ursprünglichen RRP tragen die Maßnahmen im slowakischen REPowerEU-Kapitel zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasintensität der in der Slowakei genutzten Energien bei und helfen dabei, die Ziele für den Zeitraum 2030–2050 und die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen und leisten somit einen positiven Beitrag zum ökologischen Wandel. Die Reformen und Investitionen in diesem Kapitel haben zum Ziel, Anreize für Energiesparmaßnahmen zu schaffen, die Energieversorgung zu diversifizieren und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen sowohl in der Industrie als auch in den Haushalten zu beschleunigen, einschließlich der Stromerzeugung und der Modernisierung des Stromübertragungsnetzes. Darüber hinaus sind die REPowerEU-Maßnahmen darauf ausgerichtet, den kohlenstoffarmen Verkehr, die Renovierung öffentlicher Gebäude und von Privathaushalten, die von Energiearmut bedroht sind, sowie die Entwicklung von Kompetenzen im Bereich Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement in der breiten Bevölkerung und bei den Arbeitskräften zu fördern, um den allgemeinen Übergang des Landes zu erneuerbaren Energien zu unterstützen. Diese Maßnahmen dürften eine dauerhafte Wirkung auf den ökologischen Wandel entfalten, da sie den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und die Energiewende hin zu einem nachhaltigen, auf erneuerbare Energien setzenden System in der Slowakei beschleunigen werden.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (57) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 20,5 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).

- (58) Die positive Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 bleibt bestehen. Der geänderte RRP geht im Zusammenhang mit der Änderung von Artikel 18 Absatz 2 mit einer geringeren Mittelzuweisung und reduzierten Zielvorgaben für mehrere Maßnahmen, die zum digitalen Wandel beitragen, einher. Dies umfasst die Streichung der Investition I9.T20 (Unterstützung für ein einziges IT-System für die Gewährung von Finanzhilfen) im Rahmen der Komponente 9 (effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung), die zum digitalen Wandel beigetragen hat.
- (59) Das REPowerEU-Kapitel soll zum digitalen Wandel und zur Bewältigung der damit einhergehenden Herausforderungen beitragen, indem die Übertragungs- und Verteilungsnetze modernisiert, ein Energiezentrum für das Stromnetz eingerichtet und eine einheitliche digitale Plattform zur Speicherung relevanter Energiedaten von Gebäuden geschaffen werden. Gemäß Artikel 21c Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 werden die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des Plans für die Zwecke der Anwendung der in der Verordnung festgelegten Anforderungen zur Erreichung des Digitalisierungsziels nicht berücksichtigt.

Kosten

- (60) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (61) Das Ergebnis der Kostenbewertung im Durchführungsbeschluss (EU) des Rates vom 13. Juli 2021 bleibt demnach unverändert. Die Begründungen der Slowakei zur Höhe der geschätzten Gesamtkosten des RRP waren nach dem Grundsatz der Kosteneffizienz in mittlerem Maße angemessen und plausibel und entsprachen den erwarteten nationalen und wirtschaftlichen Auswirkungen. Für einige wenige Maßnahmen waren die Vergleichswerte für die Kosten weniger klar und basierten auf wenig vergleichbaren Informationen. Zudem war die Abgrenzung zu anderen Finanzierungsquellen für Projekte nicht immer eindeutig angegeben, es wurden jedoch Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um Doppelfinanzierungen zu vermeiden.
- (62) Die Bewertung der Kostenschätzungen für die neuen Investitionen und die REPowerEU-Maßnahmen ergibt, dass die meisten Kosten nach den vorliegenden Informationen angemessen und plausibel sind. Bei einigen geänderten ursprünglichen Maßnahmen sowie bei neuen Maßnahmen und Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel sind die Informationen über die Angemessenheit und Plausibilität der Kostenschätzungen begrenzt oder fehlen ganz. Dadurch wird die Einstufung A unter dem gegebenen Bewertungskriterium ausgeschlossen. Änderungen bei den Kostenschätzungen waren für die geänderten Maßnahmen begründet und verhältnismäßig, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hat. Die Einzelheiten der Methodik und die Annahmen, die zur Erstellung der Kostenschätzungen verwendet wurden, waren im größten Teil des geänderten RRP gerechtfertigt und angemessen. Insgesamt stehen die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (63) Aus Sicht der Kommission haben die von der Slowakei vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben c, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Konsultationsprozess

- (64) Während der Ausarbeitung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel erhielt die Slowakei Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung („Unterstützung für REPowerEU“). Die Interessenträger wurden in die Ausarbeitung des Berichts, der in die Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen von REPowerEU eingeflossen ist, einbezogen. Die slowakischen Behörden haben die Interessenträger über mehrere Konsultationsplattformen konsultiert, darunter ein formelles zweiwöchiges Konsultationsverfahren, bei dem sowohl Regierungsstellen als auch einschlägige Interessenträger (z. B. Industrieverbände und nichtstaatliche Organisationen wie die Climate Coalition) zu den Vorschlägen Stellung nahmen. Parallel dazu fand eine dreigliedrige Konsultation der Sozial- und Wirtschaftspartner statt. Die slowakischen Behörden haben die Stellungnahmen zu REPowerEU berücksichtigt, indem sie zum Beispiel die Förderung von Wärmepumpen einbezogen und die Abgrenzung zu anderen EU-Fonds geklärt haben.

- (65) Bei der Umsetzung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel werden die Interessenträger im Rahmen des Rates der slowakischen Regierung für den Aufbau- und Resilienzplan, der sich aus den wichtigsten Interessenträgern zusammensetzt und im Dezember 2021 eingerichtet wurde, konsultiert. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

- (66) Nachdem die Kommission den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollte dieser Beschluss die zur Umsetzung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie den Betrag festlegen, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

Finanzbeitrag

- (67) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel der Slowakei belaufen sich auf 6 408 465 019 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der der Slowakei maximal zur Verfügung steht, unterschreitet, sollte der nach Artikel 11 berechnete finanzielle Beitrag, der der Slowakei für den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP der Slowakei entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 6 005 747 815 EUR.
- (68) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Slowakei am 1. März 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode gemäß Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 402 717 204 EUR. Da dieser Betrag den der Slowakei zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die der Slowakei zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 366 409 448 EUR.

- (69) Außerdem hat die Slowakei am 1. März 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755¹ einen begründeten Antrag auf vollständige Übertragung ihrer verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt, diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 36 307 747 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (70) Der der Slowakei insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 6 408 465 010 EUR belaufen.

REPowerEU-Vorfinanzierung

- (71) Für die Umsetzung ihres REPowerEU-Kapitels hat die Slowakei folgende Mittel beantragt: Übertragung von 36 307 747 EUR aus der vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit und 366 409 448 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.
- (72) Für diese Beträge hat die Slowakei am 26. April 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 20 % der beantragten Mittel gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte die Slowakei diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zwischen der Kommission und der Slowakei zu schließenden Übereinkunft zur Verfügung gestellt werden.

¹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

- (73) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans (RRP) der Slowakei auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt der Slowakei einen finanziellen Beitrag in Höhe von 6 408 465 010 EUR* in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag von 4 642 807 501 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;

- b) einen Betrag von 1 362 940 314 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
 - c) einen Betrag von 366 409 448 EUR** gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c Absatz 3 der genannten Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der genannten Verordnung genannten Maßnahmen;
 - d) einen Betrag von 36 307 747 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird der Slowakei von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

Ein Betrag von 80 543 439 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Teilzahlungen bereitgestellt werden.

* Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils der Slowakei an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung.

** Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils der Slowakei an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung.“

3. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Slowakische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
